

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26.

Marienwerder, den 30. Juni

1886.

Die Nummer 17 des Reichs Gesetzblattes enthält unter  
 Nr. 1667 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 5. Juni 1886; und unter  
 Nr. 1668 die Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. Vom 27. Mai 1886.

schriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar k. J. fällig werdenden Zinscheine Reihe V. Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI. bei der Staatsschulden = Tilgungskasse hieselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1887 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1887 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Ründigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden = Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juni 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
 Sydow.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **3. Nachtrag**  
 zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883. (Ges.-S. S. 120).

An die Stelle des zweiten Absatzes der Nr. 2 des Artikels 6 tritt nachfolgende Bestimmung:

„Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des § 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbelag.“

Berlin, den 30. Mai 1886.

Der Finanz-Minister.  
 gez. von Scholz.

Vorstehenden Nachtrag zu den unter dem 22. Juni 1884 von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G.-S. S. 120) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 16. Juni 1886.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
 Sydow.

2) **Bekanntmachung.**  
 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 11. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern ver-

Ausgegeben in Marienwerder am 1. Juli 1886.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) **Bekanntmachung.**  
 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Domherr Dr. Medner in Pelplin zum Kapitularklar und Bischofsverweser für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhls von Culm bestellt worden ist und daß derselbe seine Amtsthätigkeit am 18. d. Mts. begonnen hat.

Danzig, den 21. Juni 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen

**4) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. Dezember 1879 bringe ich die erfolgte Ernennung des bisherigen Stellvertreters des Standesbeamten, Lehrers Rogazki in Scheipniz, zum Standesbeamten an Stelle des Gutsbesizers Schütze zu Titelshof, sowie des Lehrers Burmeister in Gunthen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Sonnenberg im Kreise Rosenberg hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. Juni 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**5)** Die neu errichtete Apotheke zu Mocker bei Thorn ist revisionsfähig befunden und eröffnet worden.

Marienwerder, den 17. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

**6)** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß der Gemeinde-Bezirk Ostaszewo im Kreise Thorn mit dem selbstständigen Gutsbezirke Ostaszewo in demselben Kreise vereinigt werde.

Marienwerder, den 17. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

**7)** Dem cand. phil. Herrn Emil Dossow in Czepienten, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 18. Juni 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**8)** Nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse in der Provinz Westpreußen wird hiermit bekannt gemacht.

Marienwerder, den 28. Juni 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**9) Polizei-Verordnung,**

betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse in der Provinz Westpreußen.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai d. J. (G.-S. p. 144), betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlessien und der Grafschaft Glatz, verordne ich auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen, was folgt:

§ 1. Eltern schulpflichtiger Kinder und deren Stellvertreter, sowie alle diejenigen Personen, deren Obhut schulpflichtige Kinder unterstellt sind, insbesondere Dienst- und Lehrherren, haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schullstunden regelmäßig besuchen.

§ 2. Wird der Unterricht ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumniß stattfindet, mit einer Geldstrafe von zehn Pfennig bis zu einer Mark und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, insgesammt mit Haft von mindestens 6 Stunden bis zu drei Tagen bestraft.

§ 3. Arbeitgeber, welche schulpflichtige Kinder während der Unterrichtsstunden beschäftigen, oder die Beschäftigung solcher Kinder in ihrem Dienst während der Unterrichtsstunden durch ihre Aufseher, Gehülfen oder Arbeiter dulden, werden, sofern nicht nach den Bestimmungen der Reichs-Gewerbordnung eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, und, falls diese nicht beigetrieben ist, mit Haft von 1 bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli 1886 in Kraft. Mit dem gleichen Tage sind alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen der zur Zeit geltenden Verordnungen über Schulversäumnisse aufgehoben.

Danzig, den 23. Juni 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**10) Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg.**

Die Restauration auf Haltestelle Stuhm soll baldigst öffentlich verpachtet werden.

Die Vertragsentwürfe nebst Vietungs-Bedingungen sind auf unserem Bureau, Gerechtestraße Nr. 116/117, einzusehen, oder werden gegen Einsendung von 75 Pfennigen den Pachtlustigen zugesandt.

Ein jeder Bewerber hat die von ihm angebotene Pachtsumme in § 17 des Vertrags-Formulars einzutragen, dasselbe unter genauer Angabe seines Wohnortes mit Vor- und Zuname am Schluß deutlich zu unterschreiben und demnächst mit den dazu gehörenden zu vollziehenden Bedingungen bis zum

**8. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr**

an das unterzeichnete Betriebsamt einzusenden. Die Deckung der eingegangenen Gebote erfolgt in diesem Termine in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter.

Später abgegebene Gebote werden nicht berücksichtigt.

Thorn, den 23. Juni 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

**11) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 14 des Reglements vom 16. März/11. Mai 1882 zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird die nachstehende Uebersicht von den Einnahmen und Ausgaben des Pferde- und Rindviehversicherungsfonds und deren Reservefonds des Provinzial-Verbandes von Westpreußen pro Etatsjahr 1885/86 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

<b>I. Pferdeversicherungs-Fonds.</b>			
Einnahme.			
1	1	40154 80	
2	2	12 30	40167 10
Ausgabe.			
1	1	24637 —	
2	2	2810 85	
3	3	1200 —	
4	4	29 40	
5	5	11489 85	40167 10
Balancirt.			
<b>II. Pferdeversicherungs-Reservefonds.</b>			
Einnahme.			
1	1	33751 03	
2	2	4000 —	
3	3	42726 06	80477 09
Ausgabe.			
1	1	80477 09	80477 09
Balancirt.			
Außerdem befinden sich an Effekten im Provinzial-Depositorium:			
		36000 —	
		61000 —	
		3000 —	
			100000 —
<b>III. Rindviehversicherungs-Fonds.</b>			
Einnahme.			
1	1	173 73	
2	2	23396 15	23569 88
Ausgabe.			
1	1	1484 32	
2	2	1637 77	
3	3	200 —	
4	4	— 79	
5	5	20247 —	23569 88
Balancirt.			

<b>IV. Rindviehversicherungs-Reserve-Fonds.</b>			
a. Restverwaltung			
1	1	14180 07	
b. Laufende Verwaltung.			
1	1	2906 —	
2	2	200 —	
3	3	20247 —	37533 07
Ausgabe.			
a. Restverwaltung.			
1	1	3731 01	
2	2	4818 60	
b. Laufende Verwaltung.			
1	1	207 40	
2	2	28776 06	37533 07
Balancirt.			
Außerdem befinden sich an Effekten im Provinzial-Depositorium:			
		29800 —	
		11500 —	
		13800 —	
		15000 —	
		4900 —	75000 —

Danzig, den 25. Juni 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

**12) Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Verbandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In dem ursprünglichen Frachtriefen bezw. Duplikat-Transportscheinen für die Hintour ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungs-gut besteht.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Transportbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind legitimirt:	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Ausstellung von Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften	Marienburg	24. bis 27. Juli cr.	Gegenstände aus dem Gesamtgebiete des Feuerlösch- und Rettungswesens	Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg	Ausstellungs-Komitee	8 Tage
2. Gartenbau-Ausstellung	Colberg	5. bis 8. August cr.	Erzeugnisse, Maschinen und Geräthschaften, ic. des Gartenbaues	Königl. Eisenbahn-Direktionen Bromberg, Berlin, Breslau, Magdeburg, Erfurt und Altona	desgl.	14 Tage

Bromberg, den 21. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

nach Schluß der Ausstellung.

**13) Bekanntmachung.**

In Folge des Antrages der Stadtgemeinde Thorn als Besitzerin des Forstgutsbezirks Rothwasser und unter Zustimmung der Rittergutsbesitzer Pohl'schen Erben zu Ollek haben wir auf Grund des § 25 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Verfassung der Landgemeinden vom 14. April 1856 beschlossen, die Abtrennung des Grundstücks Ollek Nr. 2 in einer Größe von 165,87,91 Hektar von dem Gutsbezirk Ollek und die Vereinigung dieses Grundstücks mit dem Gutsbezirk Rothwasser zu genehmigen.

Thorn, den 18. Juni 1886.

Der Kreis-Ausschuß.

**14) Personal-Chronik.**

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Mareese ist dem königlichen Kreis Schulinspektor Hasemann in Marienwerder übertragen.

Die Lokalaufsicht über die neu gegründete Schule zu Kwiecki ist dem königlichen Kreis Schulinspektor Uhl in Konitz übertragen.

Der Bischof der Diözese Ermland Dr. Andreas Thiel hat zu seinem General-Vikar den Domkapitular und bisherigen geistlichen Rath Johannes Wien ernannt.

**15) Erledigte Schulstellen.**

Die 2. Schullehrerstelle zu Guhringen ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer

Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Lange zu Bischofswerder zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Abl. Landeck wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Strußfon wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Demisheit zu Kulm zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Sofnow wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer und königlichen Kammerherren Herrn v. Müllern zu Sofnow bei Zempelburg zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Kl. Tromnau wird zum 1. September cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Freiherrn von Schönau zu Kl. Tromnau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Jagolitz wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Hatwig zu St. Krone zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 26.)

# Verzeichniß

der in der **11<sup>ten</sup>** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1886 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1887 gekündigten Schuldverschreibungen der

## Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI.

### Lit. A. zu 1000 Rthlr.

*N<sup>o</sup>* 517 bis 520. 522. 523. 1981 bis 1986. 2235 bis 2240. 2407 bis 2412. 2507 bis 2512. 3487 bis 3490. 3653. 3654. 5122 bis 5127. 6606 bis 6611. 6660 bis 6665. 6762 bis 6767. 6858 bis 6863. 7140 bis 7145. 7278 bis 7283. 7320 bis 7325. 7410 bis 7421. 7806 bis 7811. 7992 bis 7997. 8562 bis 8567. 8652 bis 8657. 8838 bis 8843. 9115 bis 9120. 10006 bis 10011. 10050 bis 10055. 10083 bis 10088. 10196 bis 10201. 10513 bis 10518. 10561 bis 10566. 12034 bis 12039. 12514 bis 12519. 12717 bis 12722. 12926 bis 12931. 13343 bis 13348. 13475 bis 13480. 13839 bis 13844.

Summa 210 Stück über 210 000 Rthlr. = 630 000 Mark.

### Lit. B. zu 500 Rthlr.

*N<sup>o</sup>* 61 bis 72. 384 bis 395. 434 bis 442. 444. 446. 447. 871 bis 878. 880 bis 883. 1347. 1354 bis 1358. 1361 bis 1363. 1366 bis 1368. 1496. 1497. 1545 bis 1551. 1557 bis 1559. 2204 bis 2215. 2390 bis 2401. 2450 bis 2461. 2548 bis 2559. 2715 bis 2726. 2739 bis 2750. 4231 bis 4242. 4735 bis 4746. 4807 bis 4818. 5143 bis 5154. 5239 bis 5250. 5287 bis 5298. 5407 bis 5418. 5539 bis 5550. 6200 bis 6211. 6224 bis 6235. 6488 bis 6499. 7191 bis 7202. 7289 bis 7293. 7316 bis 7322. 8155 bis 8157. 8159 bis 8167. 8193 bis 8196. 8198 bis 8205. 8437 bis 8441. 8443 bis 8449. 8679 bis 8687. 8689 bis 8691. 10140 bis 10151. 10200 bis 10223. 10308 bis 10319. 10488 bis 10499. 10680 bis 10691. 10836 bis 10847. 10980 bis 10991. 11040 bis 11063. 11400 bis 11411. Summa 480 Stück über 240 000 Rthlr. = 720 000 Mark.

### Lit. C. zu 300 Rthlr.

*N<sup>o</sup>* 818 bis 837. 2205 bis 2224.

Summa 40 Stück über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

### Lit. D. zu 100 Rthlr.

*N<sup>o</sup>* 540 bis 599.

Summa 60 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

### Lit. E. zu 50 Rthlr.

*N<sup>o</sup>* 154 bis 158. 160 bis 165. 167 bis 170.

Summa 15 Stück über 750 Rthlr. = 2 250 Mark.

Zusammen 805 Stück über 468 750 Rthlr. = 1 406 250 Mark.

**Verzeichniß**

# Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

## 2. Verloosung.

Gefündigt zum 1. Juli 1882. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6/8 und Anweisungen zur Reihe V.

Lit. E. zu 50 Rthlr. № 285. 86.

## 5. Verloosung.

Gefündigt zum 1. Januar 1884. Abzuliefern nur mit Zinsscheinanweisung zur Reihe V.

Lit. C. zu 300 Rthlr. № 1463.

## 6. Verloosung.

Gefündigt zum 1. Juli 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2/8 und Anweisung zur Reihe VI.

Lit. E. zu 50 Rthlr. № 535.

## 7. Verloosung.

Gefündigt zum 1. Januar 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 16 bis 18. 135. 237. 76. 80. 1494. 96. 4966. 12735. 36.

» B. » 500 » № 416. 18. 782. 86. 2203. 7044.

» C. » 300 » № 661. 1837 bis 39. 49 bis 52.

» D. » 100 » № 758. 60. 61. 77. 79.

» E. » 50 » № 324. 31. 35. 39. 40.

## 8. Verloosung.

Gefündigt zum 1. Juli 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 19. 49. 50. 1020. 601. 2. 725. 3368. 5982. 10507. 12. 12690. 92. 94.

» B. » 500 » № 240. 302. 13. 7106. 10. 13. 8559. 64.

» D. » 100 » № 419. 31. 48. 49. 53. 54. 56. 58. 59. 69 bis 73.

» E. » 50 » № 7. 11. 17. 18. 20 bis 22. 24. 29. 30. 40. 43 bis 45. 47. 48. 54. 58. 59. 66. 72.

## 9. Verloosung.

Gefündigt zum 1. Januar 1886. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 1660 bis 62. 2258. 3202. 3. 10795. 12117. 290 bis 93. 328 bis 33. 544. 684. 853. 54. 60.

» B. » 500 » № 170. 201. 936. 42. 43. 3777. 967. 4028. 7024 bis 27. 29. 32. 641. 916 bis 19. 21 bis 25. 8282.

» C. » 300 » № 1526 bis 34. 36. 37. 41.

» D. » 100 » № 477. 78. 82. 84. 91. 94. 99. 501 bis 3. 8. 12. 14. 15. 18. 19. 25. 27. 29. 32.

» E. » 50 » № 138. 44. 48. 51.

Wegen der in der 10ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 2. Dezember 1885.

Berlin, den 1. Juni 1886.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom.